

§ 9.

Die wichtigste Abweichung von dem bisherigen Rechtszustande liegt darin, daß auch die nichtmechanische Nachbildung in das Verbot einbezogen werden soll. Nach der Auslegung, welche § 3 des geltenden Gesetzes gefunden hat (R.-G.-Entsch in St.-G. Bd. 23, S. 124), ist jede Nachbildung erlaubt, welche durch Vermittelung eines künstlerischen Reproduktionsverfahrens (Holz-, Kupferstich) zu Stande kommt, gleichviel ob dieses Verfahren nur als Grundlage einer weiteren mechanischen Vervielfältigung (durch Druck oder selbst durch Photographie) zu dienen bestimmt ist. Bei der Leichtigkeit, mit der heute ein Bild auf eine Holz-, Kupferplatte u. übertragen werden kann, ist hiermit jedes wertvollere photographische Erzeugnis der Nachbildung preisgegeben. Es ist ein berechtigtes Verlangen des Photographen, daß hierin Wandel geschaffen werde. In der That ist nicht abzusehen, weshalb eine Photographie, welche doch immerhin eine gewerbliche Neuschöpfung darstellt, nicht gegen jede Nachbildung geschützt sein sollte. Selbst eine künstlerische Nachbildung, welche nicht dem Zwecke einer weiteren Vervielfältigung dient, erscheint unberechtigt; übrigens wird eine solche nur selten vorkommen.

Besondere Bestimmungen darüber, daß eine unzulässige Nachbildung auch dann als gegeben gelten soll,

- a) wenn sie in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt ist,
- b) wenn sie vom Original sich nur durch solche Abweichungen unterscheidet, welche nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können oder als nebensächliches Beiwerk erscheinen,
- c) wenn die Nachbildung nicht nach dem Original, sondern nach einer Nachbildung desselben hergestellt ist,
- d) wenn ein Verleger eine größere Zahl von Vervielfältigungen herstellt, als ihm vertragsmäßig zusteht,

erscheinen entbehrlich. Diese Fälle werden durch das Verbot der Nachbildung in der Fassung des Entwurfs wohl ohne weiteres gedeckt.

Die Freigabe der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Einzelkopie entspricht der Analogie des Litterargesetzes, wie einer Anregung aus Photographenkreisen.

§§ 10, 11.

Ueber die im § 8 und § 9 Absatz 2 abgegrenzten Fälle hinaus wird sich der photographische Urheber im allgemeinen Interesse gewisse Einschränkungen seines Rechtes gefallen lassen müssen.

Die Bestimmung im § 10 will dem gewerblichen u. Fortschritt freie Bahn wahren, indem die Herstellung einer, eventuell auch mehrerer, aber vereinzelter Nachbildungen offen gehalten wird. Die hier in Betracht kommenden Möglichkeiten lassen sich nicht im voraus abgrenzen, und es wird von Fall zu Fall je nach der besonderen Sachlage zu entscheiden sein, ob eine Vervielfältigung nach dem Zwecke, für den sie bestimmt ist, als erlaubt zu gelten hat. Ein technischer Zweck ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Nachbildung im Kunstgewerbe, in der Architektur Verwendung finden soll. Bei der Beurteilung des künstlerischen Zweckes ist einschränkend zu beachten, daß die Nachbildung das Mittel zu einer Thätigkeit bieten muß, die sich nicht in der Nachbildung selbst erschöpft. Für die Wissenschaft und den Unterricht wird es sich vornehmlich um Hilfsmittel beim Vortrage handeln; der Lehrer u. ist also berechtigt, sich einzelne Abzüge herzustellen. Auf die sogenannten Projektionsbilder bezieht sich diese Ausnahme nicht; sie können, da sie keinen bleibenden Charakter haben, überhaupt nicht als Vervielfältigungen gelten, und ihre Vorführung soll, wie zu § 7 ausgeführt ist, gemeinfrei bleiben. Auch lebende Bilder können selbst außerhalb der im § 10 genannten Verwendungs-

zwecke beliebig gestellt werden, weil sie des bleibenden Charakters ermangeln.

Die Ausnahme im § 11 ist der Vorschrift des § 19 Nr. 4 des Litterargesetzes verwandt. Indessen besteht für Photographien doch kein Anlaß, ihre Benutzung zu rein kompilatorischen Zwecken für photographische Sammelwerke freizugeben. Man würde durch eine Bestimmung dieser Art die Umgehung des Urheberschutzes erleichtern und das Zustandekommen von photographischen Sammlungen ermöglichen, die — vielleicht unter dem Vorwande einer besonderen technischen Zweckbestimmung — ausschließlich entlehnte Werke wiedergiebt. Der Entwurf will daher die Benutzung von Photographien nur für Schriftwerke und auch für diese nur insoweit gestatten, als es zur Erläuterung des Inhalts notwendig ist. Der vorgängigen Einholung der Erlaubnis seitens des Berechtigten soll es nicht bedürfen; dagegen entspricht die Verpflichtung zur Quellenangabe der Billigkeit und der Analogie des Litterargesetzes.

In den Fällen der §§ 10, 11 soll es keinen Unterschied ausmachen, ob die Nachbildung von demjenigen, welcher sie zu einem erlaubten Zwecke verwenden will, selbst oder in dessen Auftrage von einem Anderen hergestellt wird.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs war weiter daran gedacht worden, die Wiedergabe des photographisch dargestellten Gegenstandes in plastischer Form allgemein freizugeben. Man wollte hierdurch vor allem dem Kunstgewerbe die Möglichkeit sichern, einen Gegenstand nach der Photographie zum Zwecke der gewerblichen Verwertung körperlich darzustellen. Zu diesem Zwecke erscheint jedoch eine Sondervorschrift nicht notwendig, weil die Herstellung eines abgebildeten Gegenstandes in natura, d. h. nicht als Bild, sondern als Gebrauchsgegenstand, nicht unter den Begriff der Vervielfältigung fällt. Im übrigen aber würde eine Vorschrift dieser Art die photomechanische Uebertragung der Photographien in plastische Formen vom Urheberschutz eximieren. Schon jetzt werden photographische Portraits durch das sogenannte Quellverfahren in reliefartiger Weise reproduziert. Die Freigabe von Methoden dieser Art würde zu einer empfindlichen und durch allgemeine Rücksichten nicht gebotenen Schädigung des photographischen Gewerbes führen. Nach diesen Gesichtspunkten ist auf dringenden Wunsch der Interessenten die Bestimmung fallen gelassen worden.

§ 12.

Der Bestimmung über die Dauer des Urheberrechts geht in dem jetzt geltenden Gesetz unter § 5 eine Vorschrift voraus, welche den Schutz einer photographischen Abbildung davon abhängig macht, daß dieselbe den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers, sowie das Kalenderjahr des Erscheinens angegeben enthält. Der Entwurf hat eine ähnliche Vorschrift nicht übernehmen zu sollen geglaubt.

Zwar sind unter den Interessenten, welche sich bisher zur Sache geäußert haben, nicht wenige Stimmen für die Beibehaltung des bisherigen Bezeichnungszwangs abgegeben worden. Man hat zur Begründung darauf hingewiesen, daß dem Publikum ein Mittel zur Orientierung über die Urheberrechtsverhältnisse an die Hand gegeben werden müsse, daß die Belästigung für den Photographen, der ohnehin schon aus Reklamerücksichten seine Firma auf den Karton zu setzen pflege, nicht erheblich ins Gewicht falle und jedenfalls sehr viel geringer sei, als wenn etwa dem Bezeichnungszwang ein System der amtlichen Registrierung der geschützten Werke substituiert werden sollte. Letzteres kann jedoch nicht ernsthaft in Frage kommen, und auch im übrigen sind die geltend gemachten Gründe nicht überzeugend. Die Orientierungsmöglichkeit für das Publikum verliert mit der Verlängerung der Schutzfrist viel von ihrer Bedeutung, da bei der schnellen